PAHLKE

• Baumaschinen und Geräte • Mietpark • Baustoffe

Allgemeine Mietbedingungen

§1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner
1.) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zur Miete zu überlassen.
2.) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen, sowie Straßenvorschriften sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu bezahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt zurückzugeben.
3.) Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Standort bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.

§2 Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters
1.) Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
2.) Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter nach vorheriger schriftlicher Androhung den Mietvertrag kündigen. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzuges, ganz gleich, welches die Ursache sein mag, ausgeschlossen.
3.) Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem der Mietgegenstand an den Frachtführer, bzw. bei Selbstabholung, an den Kunden übergeben worden ist, bzw. im Falle verspäteter Abholung mit dem für die Bereitstellung vereinbarten Zeitpunkt.
4.) Mit der Absendung oder Abholung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

§ 3 Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes
1.) Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor bzw. bei Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
2.) Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige, bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdecken schriftlich anzuzeigen.
3.) Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen, dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Gegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit.
4.) Lässt der Vermieter eine ihm gestellte, angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen wesentlichen Mangels durch den Vermieter.

§4 Haftungsbegrenzung des Vermieters

1.) Wir übernehmen keine Haftung bei Geräteausfall und Folgekosten. Dem Mieter stehen Schadensersatzansprüche, insbesondere für Schäden, die nicht unmittelbar am Mietgegenstand entstanden sind, gegen uns nur dann zu, wenn uns Vorsatz oder grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder wenn wir wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt haben. Die Schadensersatzpflicht geht jedoch nur soweit, als die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, bezüglich des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Eine weitergehende Haftung unsererseits wird ausgeschlossen.

2.)Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Vermieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelung von §3 Nr. 3 und 4, sowie §4 Nr. 1 entsprechend.

3.)Der Mieter hat sich gegen Schäden, die durch den Gebrauch des Gerätes entstehen können, auf eigene Kosten zu versichern.

§ 5 Haftung des Mieters

1.) Der Kunde haftet ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Mietgegenstandes durch Bereitstellung an dem vereinbarten Standort bis zur Rückgabe für Schäden am Mietgegenstand, soweit diese durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen, Angestellten, Kunden, Lieferanten, Handwerker oder sonstige Personen aus seiner Sphäre verursacht werden.

2.) Soweit der Kunde oder eine Person, dem der Kunde den Mietgegenstand zur Nutzung überlässt, beim Transport oder bei der Benutzung des Mietgegenstandes gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (bspw. StVO), ist der Kunde zum Ersatz des Schadens beim Vermieter verpflichtet, der aus der Inanspruchnahme durch Behörden oder Private aufgrund dieses Verstoßes entsteht, einschließlich der Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung.

§6 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherheit der Mietschuld

1.) Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag – Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen, sie werden zusätzlich berechnet.

2.) Die Miete ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird.

3.) Die arbeitstäglichen über die normale Zeit hinaus geleisteten Stunden, gelten als Überstunden.

4.) Vor Übergabe des Maschinengegenstandes ist eine Kaution zu bezahlen. Die Höhe richtet sich nach Mietpreis des Gerätes und Dauer der Anmietung. Im Übrigen ist der Mietzins bei Rückgabe des Mietgegenstandes zur Zahlung fällig.

5.) Die gesondert berechnete gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich vom Mieter zu bezahlen.

6.) Das Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht des Mieters bestehen nur bei vom Vermieter unbestrittenen Gegenansprüchen des Mieters, nicht aber bei bestrittenen Gegenansprüchen.

7.) Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 10 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung im Verzug, oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag bestehenden Ansprüche bleiben bestehen, jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.

8.) Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich einhaltender Kaution, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab, und zwar bei Mietverträgen mit bestimmter Dauer in Höhe der vereinbarten Mietschuld, bei Mietvertrag mit unbestimmter Dauer in Höhe der dreifachen Monatsmiete. Der Mieter ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter nachkommt. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Mieter nach Aufforderung durch den Vermieter verpflichtet, genaue Anschriften der Firmen und Personen und die Beträge, der ihn gegen diese Schuldner zustehenden und aufgrund dieser Bestimmungen abgetretenen Forderungen anzugeben und dem Vermieter Kopien der erstellten Rechnungen zu übermitteln. Hat der Mieter die angeforderte Mietsicherheit geleistet, ist der Vermieter verpflichtet, die vorstehend abgetretenen Ansprüche an den Mieter auf erstes Anfordern zurück zu übertragen.

9.) Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

§7 Stilllegeklausel
Der Mieter bleibt zur Entrichtung der Miete an den Vermieter auch dann weiter verpflichtet, wenn er den Mietgegenstand infolge von Umständen nicht nutzen kann, die weder der Mieter, noch der Vermieter zu vertreten haben: z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen.

§ 8 Eigentum
Der Mietgegenstand bleibt während der Mietzeit Eigentum des Vermieters. Wird der Mietgegenstand mit einem Grundstück verbunden oder in einem Gebäude oder eine Anlage eingefügt, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zwecke im Sinne des § 95 BGB mit der Absicht der Trennung bei Beendigung der Mietzeit.

§9 Nebenkosten
Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. Versicherungsprämien, Kosten für Ver- und Entladung, Frachten und Transport von Hin- u. Rücklieferung, Gestellung von Betriebsstoffen, Montagepersonal und Montagehilfsgeräte sind nicht in der Gerätemiete eingeschlossen und gehen zu Lasten des Mieters.

§ 10 Pflichten des Kunden
Soweit die Nutzung des Mietgegenstandes besondere persönliche Erlaubnisse und Genehmigungen erforderlich sind (bspw. Führerschein), darf die Nutzung des Mietgegenstandes nur durch solche Personen erfolgen, die über die notwendige Erlaubnis bzw. Genehmigung verfügen.

§ 11 Unterhaltspflicht des Mieters
Der Mieter ist verpflichtet
a.) den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
b.) die sach-fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen, hierzu gehören u.a. die tägliche Ölstands- und Schmiermittelkontrolle, Schmierstoffe, Reinigungsmittel usw. sind nur in einwandfreier Beschaffenheit wie vom Vermieter ausdrücklich vorgeschrieben, zu verwenden. Sollte der Vermieter bei einer Kontrolle feststellen, dass der Mieter seine Servicepflichten vernachlässigt, ist der Vermieter nach Abmahnung des Mieters berechtigt, die Arbeiten durch sein eigenes Personal durchzuführen zu lassen und die Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen. Sämtliche Folgeschäden, welche auf die versäumten Service-Pflichten zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu ersetzen.
c.) die Bedienung des Geräts nur geeigneten, erfahrenen Fachkräften zu überlassen und auch außerhalb der Arbeitszeit für eine ausreichende Bewachung des Gerätes zu sorgen. Dem Mieter obliegt die Beweislast der ordnungsgemäßen Bewachung.
d.) notwendige Instandsetzungsmaßnahmen, sowie die vom Hersteller vorgeschrieben Servicearbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter vornehmen zu lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters
e.) alle für den Einsatz der Mietgegenstände erforderlichen Anmeldungen, behördlichen Genehmigungen sowie sonstige Erfordernisse sind zu besorgen.

2.) Die erforderlichen Ersatzteile sind vom Vermieter zu beziehen.

3.) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

§12 Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes
1.) Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder an einem anderen vereinbarten Bestimmungsort eintrifft.
2.) Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzustellen. §8 Nr. 1 Buchstabe b. und c. gilt entsprechend.
3.) Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.
4.) Wird der Mietgegenstand verspätet zurückgegeben und hat der Mieter dies zu vertreten, so kann der Vermieter neben dem laufenden Nutzungsentgelt für die Dauer der Vorenthaltung auch Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens verlangen.
5.) Beschädigungen des Mietgegenstandes können vom Vermieter auf Kosten des Mieters behoben werden. Dies gilt auch für Reinigungskosten, Beschaffung notwendiger Ersatzteile und sonstige Kosten der Rückversetzung des Mietgegenstandes in den vertraglichen Zustand.
6.) 1 Miettag bedeutet = Der Miettag beginnt um 07:00 Uhr und endet am selben Tag abends.
Eine Miettag beinhaltet 8 Betriebsstunden.

§13 Verletzung der Unterhaltspflicht
Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgegeben, der ergibt, dass der Mieter seiner in §8 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandhaltungsarbeiten. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenen Mängeln und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zu Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne des §9 Nr.4 nicht unverzüglich und andernfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

§14 Weitere Pflichten des Mieters
1.) Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten, oder Rechte irgendwelcher Art an den Mietgegenstand einräumen.
2.) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und dem Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.
3.) Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.
4.) Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Schäden unverzüglich zu treffen. Gegebenenfalls erteilte Weisungen des Vermieters sind dabei zu beachten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei zu benachrichtigen.
5.) Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1. Bis 4., so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.
6.) Der Mieter ist verpflichtet, für die Dauer des Mietverhältnisses für den Mietgegenstand eine Maschinenvollversicherung auf eigene Kosten abzuschließen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters die Maschinenvollversicherung abzuschließen. Der Mieter tritt hiermit alle seine gegen den Versicherer zustehenden Ansprüche unwiderruflich an den Vermieter ab, welche die Abtretung akzeptiert. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung oder gerät er mit der Bezahlung der Versicherungsprämie länger als 10 Tage in Verzug, ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Für den Fall des Eintritts eines Versicherungsfalles ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich eine vollständige Schadensmeldung an die Maschinenvollversicherung zu erstatten und dem Vermieter hiervon eine Ablichtung zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Kündigung

1.) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhalt einer Frist zu beendigen, wenn

a.) im Falle des §5 Nr. 7

b.) nach Vertragsabschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit wesentlich mindert,

c.) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort bringt,

d.) in Fällen von Verstößen gegen §10

2.) Macht der Vermieter von dem ihm nach Nr. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet §6 in Verbindung mit §12 und §13 entsprechend Anwendung.

3.) Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenen Gründen längerfristig nicht möglich ist.

§ 16 Verlust des Mietgegenstandes

1.) Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach §12 Nr. 3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

1.) Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

2.) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Allgemeine Bestell- oder Einkaufsbedingungen des Kunden sind ausdrücklich ausgeschlossen, selbst wenn auf solche Bedingungen Bezug genommen werden soll.

3.) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

4.) Der Mieter erteilt hiermit seine Zustimmung zur Erfassung und Bearbeitung seiner im Zusammenhang mit dem Geschäftsverkehr mit dem Vermieter erfassten Daten. In unsere Mietmaschinen sind teilweise GSP-Ortungssysteme eingebaut, welche von uns aktiviert werden können. Die Übermittlung der Daten dient der Erfassung von Maschinenbetriebszuständen und der technischen Fernüberwachung sowie der Aufklärung eventueller Diebstähle und dienst zum Schutz der Mietsache. Hierzu können Standort, Datum, Arbeitszeiten und sonstige maschinentechnische Informationen erfasst werden. Der Mieter erteilt seine Zustimmung zur Erhebung der Daten durch das GPS-Gerät sowie deren Übermittlung an den Vermieter.

5.) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen in den Urkunden und Wechselprozess – ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Sitz des Vermieters. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen. Es gilt ausdrücklich deutsches Recht.

Stand März 2023